

Satzung des Vereins zur Förderung der Freiwilligen Feuerwehr Willmenrod

1 : Name und Sitz

- 1 . Der Verein führt den Namen "Verein zur Förderung der Freiwilligen Feuerwehr Willmenrod e. V."
- 2 . Sitz des Vereins ist Willmenrod
3. Der Verein soll ins Vereinsregister beim Amtsgericht Montabaur eingetragen werden.

2 : Zweck des Vereins

1. Zweck , des Vereins ist die Förderung des Feuerwehrwesens nach dem Landesgesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz vom 02.11.1981 (LBKG), insbesondere aber die Förderung der Freiwilligen Feuerwehr Willmenrod,

Der Verein hat folgende Aufgaben:

- a) Schulungs- und Fortbildungsveranstaltungen durchzuführen
- b) Die Wahrnehmung der sozialen Belange der Mitglieder, insbesondere der Mitglieder der Einsatzabteilung (aktive Wehr)
- c) Die Betreuung der Jugendfeuerwehr (falls vorhanden)
- d) Die Beratung in Fragen des Brandschutzes, der Allgemeinen Hilfe und des Katastrophenschutzes

2. a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

b) Der V erein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3: Mitglieder des Vereins

Der Verein besteht aus:

- a) den aktiven Mitgliedern der Einsatzabteilung
- b) den Mitgliedern der Altersabteilung
- c) den Ehrenmitgliedern
- d) den fördernden Mitgliedern
- e) den Mitgliedern der Jugendfeuerwehr (Falls vorhanden)

4: Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31.12.1994.

5: Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden.
2. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.
3. Aktive Mitglieder des Vereins sind solche , die der Einsatzabteilung angehören; sie bildet die Feuerwehr als gemeindliche Einrichtung gem. Landesgesetz über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (LBKG) vom 02.11.1981.
4. Mitglieder der Altersabteilung können solche werden, die der Einsatzabteilung angehören und die Altersgrenze erreicht haben oder vorher auf eigenen Wunsch und ehrenhaft aus dem aktiven Dienst ausgeschieden sind.
5. Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen gewählt werden, die sich besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.
6. Als fördernde Mitglieder können unbescholtene natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden, die durch ihre Mitgliedschaft ihre Verbundenheit mit dem Feuerwehrwesen bekunden wollen.

6: Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitgliedes
- b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied; sie ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.
- c) durch Ausschluss aus dem Verein

2. Ein Mitglied, das in erhebliche in Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören.

Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen.

Es kann innerhalb einer Frist von eine im Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschlussbeschluss.

3. Mit de m Ausscheiden erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche des Mitgliedes gegen den Verein.

7 : Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

8 : Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassierer, dem Schriftführer und 4 Beisitzern. Ämterunion ist möglich. Bei Stimmgleichheit (durch Fehlen eines Vorstandsmitglieds oder durch Ämterunion) entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
2. Vorstand im Sinne des §26 BGB ist der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassierer. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt.
Im Innenverhältnis wird geregelt, dass der 2. Vorsitzende und der Kassierer nur im Verhinderungsfall des 1. Vorsitzenden zur Vertretung befugt ist.
3. Dem Vorstand gehört außerdem automatisch der Wehrführer der Freiwilligen Feuerwehr Willmenrod an .
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.
Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.
5. Das Vorstandsamt endet mit dem Ausscheiden aus dem Verein.

9: Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen:
 - a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert,
 - b) mindestens einmal jährlich in den ersten 3 Monaten des Jahres
 - c) auf Begehren von mindestens 10% der Mitglieder nach Einbringung eines entsprechenden schriftlichen Antrags.
2. Die Mitgliederversammlung ist vom 1. Vorsitzenden oder vom Schriftführer unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen durch persönliche Einladung mittels Brief einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen.
3. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vereinsvorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.
4. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und dessen Entlastung
 - b) Wahl des Vorstandes
 - c) Wahl der Kassenprüfer
 - d) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages
 - e) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung
 - f) Beschlüsse über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand
 - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern

5. Die beiden Kassenprüfer werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
7. Der Protokollführer wird vom Vorstand bestimmt.
8. Die weiteren Aufgaben der Vereinsorgane werden in einer gesonderten Geschäftsanweisung geregelt.

10: Beschlussfassung

1. Auf Antrag von mindestens 3 anwesenden Mitgliedern wird schriftlich und geheim abgestimmt.
2. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
3. Zu einem Beschluss, der die Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von 75% der erschienen Mitglieder erforderlich.
4. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 90% der erschienenen Mitglieder erforderlich.

11 : Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am 30 .September eines Jahres fällig. Über die Höhe des Beitrages entscheidet die Mitgliederversammlung. Sie kann die Beiträge für Jugendliche und Wehrdienstleistende auf 50% reduzieren oder beitragsfrei stellen.

12: Auflösung des Vereins und Anfall des Vereins Vermögens

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Willmenrod, die es unmittelbar und ausschließlich zur Folgerung des Brandschutzes, der Allgemeinen Hilfe und des Katastrophenschutzes zu verwenden hat .

13: Schlussbestimmungen

1. Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, finden die Vorschriften des BGB Anwendung.
2. Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung genehmigt.